

## **Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung für das Gebiet „Alte Hauptstraße“ Stolpen, OT Rennersdorf-Neudörfel**

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 13.07.2020 mit Beschluss Nr. 43/2020 die Erweiterung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung für den Bereich „Alte Hauptstraße“ auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zum Querweg und um Teile des Flurstück Nr. 86 d und das Flurstück Nr. 87/3 bis zur „Alten Hauptstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst somit die Flurstücke Nr. T. v. 86 b, 87/3, 92 c, 94/1, 94/2, 96 a, 162, 163, 164/1, 164/3, 179, 181, 182 und 183 der Gemarkung Rennersdorf, der Stadt Stolpen. Für die Gebietsabgrenzung gilt Anlage A der Satzung.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Alte Hauptstraße“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 26.06.2020 bestehend aus dem Satzungstext, Planteil A der Begründung, Teil B und dem Umweltbericht mit Grünordnungsplan wird zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Alte Hauptstraße“ erfolgt zu jedermanns Einsicht und Erörterung in der Zeit vom

**17.08.2020 bis 18.09.2020**

im Bauamt der Stadtverwaltung Stolpen, Markt 1, 2. Obergeschoss, während folgenden Zeiten:

<b>Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von</b>	<b>09:00 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag zusätzlich von</b>	<b>13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und</b>
<b>Donnerstag zusätzlich von</b>	<b>13:00 bis 16:00 Uhr.</b>

Zusätzlich können die kompletten Planungsunterlagen während des Auslegungszeitraumes auch im zentralen Landesportal Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) und auf der Internetseite der Stadt Stolpen ([www.stolpen.de](http://www.stolpen.de)) eingesehen werden.

Zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen in der Stadtverwaltung wird um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 035973 280-15 gebeten.

Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Planentwurf und zur Erörterung der Planung.

Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Steglich  
Bürgermeister